

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung)

Vom 31. August 2020

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung der Gemeinde Arnbruck über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung) vom 09. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

"<sup>1</sup>Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in beigefügten Lageplänen (Anlage 1 bis Anlage 8) farblich markierten Grundstücke und Teilflächen von Grundstücken. <sup>2</sup>Die Flurnummern dieser Grundstücke und Teilflächen von Grundstücken sind aus der beigefügten Übersicht (Anlage 9) ersichtlich."

2. Die Begründung wird um folgenden Absatz ergänzt:

"Bereich Lerchenholz (Anlage 8)

- + Ortsteil Lerchenholz; Bereitstellung von Flächen für Errichtung und Betrieb eines Waldkindergartens
- + die betreffenden Flächen sollen für die Errichtung eines Waldkindergartens und dessen langfristigen Betrieb gesichert werden"

3. Die "Anlage 8" wird in "Anlage 9" umbenannt und um folgenden Absatz ergänzt:

|             |      |          |
|-------------|------|----------|
| Lerchenholz | 384  | Arnbruck |
| Lerchenholz | 1102 | Arnbruck |

4. Nach "Anlage 7" wird eine neue "Anlage 8" eingefügt und wie folgt ergänzt:

**"Anlage 8"**



**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnbruck, 31. August 2020  
GEMEINDE ARNBRUCK

  
Leitermann  
Erste Bürgermeisterin

